

A blue shield-shaped background with a white cross in the center. The cross has decorative, three-lobed floral motifs at its top, bottom, left, and right ends. The text is centered over the cross.

Hausordnung
der Marienschule Fulda

I. Allgemeine Regeln

1. Das Leben in der Schule ist getragen von der gemeinsamen Verantwortung aller Beteiligten für die Erhaltung und Förderung der Schulgemeinschaft.
 - a) Dies erfordert Vernunft, Rücksichtnahme und Respekt im Umgang miteinander.
 - b) Erstrebenswertes Ziel ist, dass das Miteinander geprägt ist von Höflichkeit und der Achtung der Persönlichkeit und des Eigentums anderer.
2. Der Genuss von Alkohol und Nikotin ist für Schülerinnen aller Jahrgangsstufen auf dem gesamten Schulgelände verboten. Über Ausnahmen entscheidet die Gesamtkonferenz.
Essen und Trinken sowie Kaugummikauen sind in der Regel während der Unterrichtszeit aus Gründen der Höflichkeit untersagt.
3. Mit den von der Schule zur Verfügung gestellten Einrichtungen und Lehrmitteln ist sorgfältig und schonend umzugehen.
 - a) Auf sparsamen Umgang mit Wasser und Energie (Licht ausschalten, kurzzeitiges Lüften, Schließen der Türen im Winter usw.) ist zu achten.
 - b) Mobiliar und Medien dürfen nicht von ihren Standplätzen entfernt werden; sollte dies aus zwingenden Gründen dennoch nötig sein, muss anschließend die vorherige Ordnung wiederhergestellt werden.
 - c) Die Bücher sind stets einzubinden und Name und Klasse sind einzutragen. Der jeweilige Fachlehrer überprüft die Einhaltung dieser Regelung. Bei Verlust oder Beschädigung ist vollwertiger Ersatz zu leisten.

II. Verhalten in Haus, Hof und Garten

1. Die Schule ist von 07:30 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet. Der Zugang für die Schülerinnen erfolgt über den Hofeingang in der Nikolausstraße.
2. Jede Schülerin hat zur Ordnung und Sauberkeit im gesamten Schulbereich mitverantwortlich beizutragen.
3. Für vorsätzliche und grob fahrlässige Sachbeschädigung sowie Körperverletzung haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen allein die verursachende Schülerin bzw. deren Erziehungsberechtigte. Gleiches gilt auch für die Entwendung fremden Eigentums; in diesem Zusammenhang ist eine Haftung des Schulträgers ausgeschlossen.

- 4.1. Das Aufstellen und der Gebrauch von elektrischen Geräten wie privaten Radios, CD-Playern, Wasserkochern, Kaffeemaschinen etc. sind nicht erlaubt.
- 4.2. Die private Nutzung von elektronischen audiovisuellen Wiedergabegeräten ist in Unterrichtsräumen und im Pausenhof nur in unterrichtsfreien Zeiten (Freistunden und Mittagspausen) erlaubt.
5. Die Anschlagflächen in den Klassenräumen stehen Lehrern/innen und Schülerinnen unter der Verantwortung der Klassenlehrerin/des Klassenlehrers zur Verfügung. Aushänge an allgemeinen Anschlagtafeln sowie anderen Stellen innerhalb und außerhalb des Schulhauses dürfen nur mit Genehmigung der Schulleitung (Schulstempel) angebracht werden. Für Aushänge an der SV-Säule trägt die SV die Verantwortung.
6. Pulte, Tische, Stühle und Wände dürfen nicht beklebt oder beschrieben werden.
7. Zur Vorbeugung von Unfällen sind nur solche Spiele und Gerätschaften gestattet, die keine Gefährdung von Personen und Sachen bedeuten.
8. Die Benutzung der Aufzüge bleibt ausschließlich den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stiftung sowie Schülerinnen mit Sondererlaubnis vorbehalten.
9. Es ist darauf zu achten, dass die Treppenaufgänge als Fluchtwege freigehalten werden.
10. Der Schulhof ist Pausenhof und dient der Erholung. Das Parken von PKW ist nur in Ausnahmefällen gestattet. Fahr- und Krafträder sind an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Im Sinne der Unfallverhütung ist eine angepasste und rücksichtsvolle Fahrweise zu beachten.
11. Die gärtnerischen Anlagen und Teiche sind zu schützen und sauber zu halten. Für Abfälle sind die dafür vorgesehenen Behälter zu benutzen.
12. Jede Klasse ist dafür verantwortlich, dass der von ihr zu Beginn eines Schuljahres übernommene Klassenraum am Ende des Schuljahres in sauberem und unbeschädigtem Zustand übergeben wird.
13. Die Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Beschädigungen und technische Defekte sind umgehend schriftlich am Empfang zu melden.

III. Anwesenheit/Teilnahme am Unterricht

1. Lehrer/innen und Schülerinnen sind zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht und den verbindlichen Schulveranstaltungen verpflichtet.

2. Kann eine Schülerin nicht zum Unterricht erscheinen, benachrichtigen die Erziehungsberechtigten oder sie selbst die Schule umgehend am entsprechenden Vormittag.
3. In begründeten Fällen kann ein ärztliches Attest verlangt werden.
4. Vorhersehbare schulfremde Verpflichtungen (Arztbesuche, Vorstellungsgespräche und ähnliches) sollen in die unterrichtsfreie Zeit gelegt werden. Nur in gewichtigen Ausnahmefällen kann eine Beurlaubung aufgrund eines schriftlichen Antrages im Vorhinein genehmigt werden. Zuständig für die Beurlaubung ist:
 - für eine Unterrichtsstunde: die Fachlehrerin/der Fachlehrer,
 - für bis zu zwei Unterrichtstage: die Klassenlehrer/innen bzw. die Tutoren/innen,
 - für mehr als zwei Tage: die Schulleitung,
 - vor und nach den Ferien: ebenfalls die Schulleitung.
5. Freiwillige Unterrichtsveranstaltungen (AGs) wählt man für die Dauer eines ganzen Schuljahres, sofern die AG nicht für einen kürzeren Zeitraum angesetzt wurde.
6. Sportunterricht
Wenn eine Schülerin aus gesundheitlichen Gründen nicht aktiv am Sportunterricht teilnehmen darf, bedarf es einer schriftlichen Entschuldigung an die Sportlehrerin/den Sportlehrer.
Schülerinnen, die vormittags am Unterricht teilnehmen, nachmittags aber den Sportunterricht nicht besuchen, müssen am Vormittag eine schriftliche Entschuldigung im Sportlehrerzimmer abgeben.

Die Freistellung:

- Bis zu vier Wochen kann die Sportlehrerin/der Sportlehrer im Einvernehmen mit der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer unter Vorlage eines ärztlichen Attests genehmigen.
- Bis zu drei Monaten wird von der Schulleitung auf der Grundlage eines ärztlichen Attests gewährt.
- In allen anderen Fällen, in denen die Zeit von drei Monaten überschritten wird, ist die Vorlage eines amtsärztlichen Attests erforderlich.

Sofern die Freistellung es zulässt, sind die Schülerinnen während des Sportunterrichtes anwesend.

Eine gänzliche oder teilweise Freistellung vom Sportunterricht aus anderen als gesundheitlichen Gründen ist nicht möglich.

IV. Verhalten während des Unterrichts und in den Pausen

1. Schülerinnen der Klassen 5 — 9 dürfen während der Unterrichtszeit das Schulgelände nur mit Erlaubnis einer Lehrkraft verlassen.

2. Das Sekretariat soll möglichst in den großen Pausen zur Erledigung wichtiger Angelegenheiten aufgesucht werden.
3. Ist eine Klasse bzw. ein Kurs zehn Minuten nach Stundenbeginn noch ohne Lehrer/in, verständigt die Klassen- oder Kurssprecherin das Sekretariat.
4. Die Schülerinnen informieren sich regelmäßig über Änderungen des Unterrichtsablaufes am Informationsbrett.
5. In den großen Pausen, außer bei Regen, begeben sich die Schülerinnen der Unter- und Mittelstufe auf dem kürzesten Weg auf den Hof. Die Lehrkräfte schließen die Klassenräume ab.
6. Gegenstände mitzubringen, die den Unterricht stören, ist nicht gestattet. Handys sind auszuschalten und in den Taschen aufzubewahren. Bei schriftlichen Arbeiten werden die Handys bei der Aufsicht führenden Lehrkraft abgegeben.
7. Schülerinnen können in der ausgewiesenen Handyzone telefonieren.
8. Wenn private elektronische Geräte für Unterrichtszwecke genutzt werden sollen, können diese während der betreffenden Unterrichtsveranstaltung eingeschaltet werden. Dieses geschieht unter Aufsicht eines/einer Lehrers/in.
9. Verkaufsaktionen auf dem Schulgelände bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung.
10. Nach Unterrichtsschluss sind die Stühle auf die Tische zu stellen, alle Fenster zu schließen, das Licht ist auszuschalten und die Tafel zu reinigen; herumliegende Abfälle sind zu beseitigen.

V. Schlussbestimmungen

1. Die Mediennutzungsordnung und die Nutzungsordnung der Mediathek sind in der jeweiligen Fassung Bestandteil der Hausordnung.
2. Über geeignete Maßnahmen bei Verstößen entscheiden die Lehrerinnen und Lehrer bzw. in groben Fällen die Schulleitung.
3. Diese Hausordnung tritt in Kraft durch Beschluss der Gesamtkonferenz vom 01.11.2012.
4. Die Hausordnung kann durch Beschlüsse der Gesamtkonferenz ergänzt werden.